

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,05 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,36 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,25 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 0,68 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt 90,42 Euro.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

(1) ein Einzelgrab	504,00 Euro
(2) ein Doppelgrab	1.008,00 Euro
(4) eine Urnennische	1.697,00 Euro
(5) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	464,00 Euro
(6) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	57,00 Euro

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	33,92 Euro
b) ein Doppelgrab	67,84 Euro
c) eine Urnennische	33,92 Euro

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2021
Abzunehmen am: 31.12.2021
Abgenommen am: 03.01.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Josef Knabl

Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.